

Krieg und Erwerbsteuer.

Von Dr. Leo Runkl.

Das Postulat der Verhältnismäßigkeit der Steuerleistung soll im Sinne unseres Steuergesetzes oberster Grundsatz der Besteuerung sein. Von diesem Standpunkt aus ist der eigenartige Zustand zu prüfen, in welchem sich gegenwärtig die Erwerbsteuerträger befinden. Bekanntlich ist die Erwerbsteuerhauptsumme kontingiert, so daß fast genau der Betrag festzustellen ist, welchen diejenige aufzubringen haben, die eine Erwerbunternehmung betreiben oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung ausüben. Auf diese Weise glaubten Regierung und Parlament, unter Mitwirkung autonomer Kommissionen, der Gerechtigkeit zu genügen. Was aber die Verhältnismäßigkeit anlangt, sollte die Aufteilung derart erfolgen, daß dem einzelnen ein Steuersatz zugewiesen werde, welcher der mittleren Ertragsfähigkeit seines Betriebes „im Verhältnis“ zur mittleren Ertragsfähigkeit der übrigen Betriebe (deren Inhaber derselben Steuergesellschaft zugehören) am besten entspricht. Bei Feststellung der mittleren Ertragsfähigkeit des einzelnen Betriebes sind zunächst die „äußeren Merkmale“ zu beachten, welche nach Gesetz und Vollzugsvorschrift in die Erwerbsteuererklärungen einbezogen oder sonst bei der Veranlagung festgestellt werden. Für die gegenwärtige Veranlagungsperiode wurde hienach festgestellt der zum Beispiel von den Spinnereien und Webereien verarbeitete Stoff, ohne Rücksicht darauf, ob dieser heute eingeführt werden kann oder nicht; es wurde festgestellt die Zahl und Art der Hilfsarbeiter, selbstverständlich ohne Rücksicht darauf, ob jetzt qualifizierte Hände zur Verfügung sind, es wurde festgestellt das Betriebskapital („der durchschnittliche Wert der Vorräte...“), die Summe der ausstehenden Forderungen...“), ohne Rücksicht darauf, welche Veränderung die Aktiven erfahren haben. Dazu kommt aber die Verwertung jener Betriebsmerkmale seitens der Kommissionen. Diese haben die Aufgabe, ein Urteil über die Ertragsfähigkeit des einzelnen Betriebes abzugeben auf Grund der Betriebsverhältnisse, welche erhoben oder der Kommission sonst bekannt waren, dies in freier Würdigung aller Umstände, um sodann den entsprechend scheinenden Erwerbsteuersatz zu bemessen.

Was bedeutet dieser Erwerbsteuersatz? Aus der Anwendung des freien Ermessens auf die Beurteilung der Ertragsfähigkeit ergibt sich, daß es sich hierbei um die Schätzung des Ertrages selbst handelt. Die vom Gesetze geforderte „Verhältnismäßigkeit“ kam also bei Zuweisung der Steuersätze dadurch zum Ausdruck, daß diese mit der Steuerkraft der Unternehmungen in Einklang stehen sollten. Wir haben nun eine zweijährige Veranlagungsperiode, jetzt umfassend die beiden Kalenderjahre 1914 und 1915, aber die zur Beurteilung der Ertragsfähigkeit herangezogenen Betriebsverhältnisse sind diejenigen, welche sich auf die Zeit vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913 bezogen. Diese gesetzlich festgelegte Relation ist so streng, daß der Verwaltungsgerichtshof die Berücksichtigung der Verhältnisse eines andern Zeitraumes als wesentlichen Verfahrensmangel ansieht. Es war bereits die Festsetzung eines zweijährigen Zeitraumes für die Veranlagungsperiode nur ein Mittel, das Veranlagungsgeschäft zu erleichtern; weder die Regierungsvorlage noch die parlamentarischen Verhandlungen liefern einen andern Aufschluß. Die Hauptsache ist indes, daß für das zweite Semester 1914 wie für das folgende Jahr diejenigen Steuersätze Geltung haben sollen, welche für die genannte „kritische Zeit“ (vom 1. Juli 1912 bis 30. Juni 1913) und die Betriebsdaten derselben angemessen erachtet worden sind. Diese Verhältnisse sind gewesen. Von einer „Verhältnismäßigkeit“ der Veranlagung, vorgenommen auf Grund der im Späthommer 1913 eingebrachten Erwerbsteuererklärungen, kann heute nicht mehr die Rede sein. Große, ertragsreiche Unternehmungen haben den Betrieb auf ein Minimum beschränkt, viele mußten den Gegenstand des Betriebes ändern, andre Unternehmer dagegen konnten zufolge Uebernahme von Lieferungen an Aus-